

Rechtseinheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 30

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579105>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

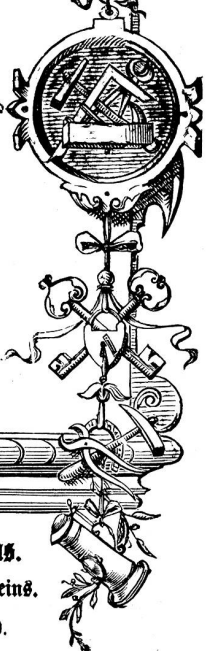


Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zunungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.



XIV. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20. Preis 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Oktober 1898.

Wochenspruch: Du sollst nur Weniges verlangen, das Herz an Wenigeres hängen und um das Wenigste Dich bangen.

Rechtseinheit.

(Korr.)

Bevor wir ein für die ganze Schweiz geltendes Obligationenrecht besaßen, war der Handels- und Gewerbebestand in seinen Beziehungen zu Geschäftsleuten, die in andern Kantonen domiciliert waren, in schwieriger Lage. Die Fragen des Verkehrsrechtes waren in jedem Kanton besonders geregelt, so daß die Handelsleute beinahe gezwungen waren, das Obligationenrecht anderer Kantone zu studieren, wenn sie sich nicht auf den Handel im eigenen Kanton beschränken wollten. Die Vereinheitlichung dieses Rechtsgebietes hat uns zweifellos große Fortschritte gebracht, aber wir sind noch lange nicht so weit, daß wir sagen könnten, Handel und Gewerbe werden durch unsere Rechtsgesetzgebung gefördert. Wir müssen vielmehr bekennen, daß die Verschiedenartigkeit der Civilgesetzgebung in den Kantonen für die freie Entwicklung des gewerblichen und Handelsverkehrs ein großes Hindernis bildet. Die Zeiten, in welchen die Geschäfte nur mit Personen der nämlichen Ortschaft oder Umgebung abgeschlossen wurden, sind vorbei; infolge der gewaltigen Zunahme des Eisenbahnwesens erstrecken sich die Geschäftsverbindungen der Handelsleute und Gewerbetreibenden auf mehrere Kantone. Haben wir nun Garantie dafür, daß diese Verbindungen uns Gewinn bringen, wenn wir die Rechtsverhältnisse dieser Kantone nicht näher kennen? Sollten wir nicht vielmehr die Gesetzgebung unserer

Geschäftskontrahenten in Bezug auf das eheliche Güterrecht und das Erbrecht kennen, wenn wir auf solcher Basis arbeiten wollen?

Es sei hier nur kurz auf einige Punkte verwiesen zur Beantwortung dieser Frage: Besteht unter den Ehegatten Gütergemeinschaft, Güterverbindung oder Gütertrennung oder ein Gemisch dieser drei Arten? Haftet das Vermögen der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes oder haftet sein Vermögen allein? Kann der Ehemann für die Schulden der Ehefrau, die ein Handelsgeschäft betreibt, haftbar erklärt werden? Kann das im Konkurse des Ehemannes der Ehefrau zugefallene Vermögen für später entstehende Forderungen an den Ehemann verwendet werden? Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, um als Gläubiger der Erbchaftsmasse zu gelten? Haften die Erben für Bürgschaftsschulden des Erblassers? — Diese wenigen, mit Leichtigkeit zu vermehrenden Fragen, die in jedem Kanton besonders geregelt sind, beweisen uns mit aller Deutlichkeit, daß für den Handels- und Gewerbebestand die Vereinheitlichung des Rechtes eine Notwendigkeit geworden ist, denn durch diese wächst die Sicherheit im Geschäftsverkehr und damit in Verbindung der Verkehr selbst.

Zürcherische Rheinwasserkräfte.

An der Delegiertenversammlung des zürcher. kantonalen Handwerks- und Gewerbevereins in Bülach bildete die Frage der Ausbeutung der zürcherischen Rheinwasserkräfte das Haupttraktandum.